

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Wegfall der Zusatzfleischarten. — Einziehung und Aufhebung der Zweimarkstücke. — Verarbeitung von Gemüse. — Absatz von Weisbrot. — Verkehr mit Delfrüchten. — Förderung der Volksernährung. — Ausgabe von Brot- und Lebensmittelkarten. — Vollertrag der deutschen Schaffschur usw. — Kriegswirtschaftsstelle Gießen. — Angabe der Anbauflächen. — Bestandsaufnahme der Vorräte früherer Ernten an Früchten usw.

Verordnung

Aber den Wegfall der Zusatzfleischarten. Vom 22. Juli 1917.

Auf Grund des §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1. Die Bekanntmachung über Zusatzfleischarten vom 16. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Kommunalverbände mit Ablauf der letzten, der Fleischerteilung ausgereichte gelegten Woche vor dem 16. August 1917, spätestens aber mit Ende der 17. Woche seit Eintritt der Fleischverbilligung, neben der Reichsfleischkarte Zusatzfleischarten nicht mehr ausgeben dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: v. Braun.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist vorläufig bekanntzumachen.

Gießen, den 1. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Einziehung und Aufhebung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsscheine oder Darlehenskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umtausch im Gewichte verringerte sowie auf verälfachte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Roeborn.

An die Gemeinde-, Kirchen-, Markt- und Stiftungsräte des Kreises.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Bekanntmachung.

Gießen, den 7. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbmäßige Konfervierung von Merrettisch, Sauerkraut und Strohbohnen in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Bekanntmachung

über den Absatz von Weisbrot.

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Weisbrot vom 21. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1187) wird bestimmt: § 1. Die Bekanntmachung über den Absatz von Weisbrot vom 21. Oktober 1916 (Reichsanzeiger 260 vom 23. Oktober 1916) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
von Tilly.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Delfrüchten.

Im Sinne der Bundesratsverordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte in der Fassung vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) ist als Ortsbehörde die Großbürgermeisterei (Bürgermeister, Oberbürgermeister), als zuständige Behörde das Großbürgeramt und als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss anzusehen.

Darmstadt, den 2. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Betr.: Wie vor.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezugnahme auf diejenige im Kreisblatt Nr. 130 vom 31. Juli 1917, worin die neueste Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 zum Abdruck gelangt ist, hiernit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 6. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Wie vor.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 130 Seite 2) wird hiernit bestimmt:

Schlagscheine für Del dürfen nicht für solche Personen ausgestellt werden, die, ohne selbst Delfrüchte angebaut zu haben, diese lediglich durch Nachlesen fremder, bereits abgeernteter Felder gewonnen haben.

Gießen, den 6. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Förderung der Volksernährung.

An die Schulkorpsstände des Kreises.

Zu dem Ausschreiben vom 7. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 98) fügen wir noch an, daß als Teilnehmer für gesammelte Teckrüuter in Betracht kommen:

1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen in Mainz.
2. Apotheker Wilh. Hub. Müller-Berlin-Wilmersdorf (Selmsdörfer Straße 30).

Soweit es noch nicht geschehen ist, wollen Sie uns über die Ergebnisse der Teckrüutersammlung binnen 8 Tagen berichten.

Gießen, den 9. August 1917.

Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Ausgabe von Brot- und Lebensmittelkarten an beurlaubte Unteroffiziere (einschließlich Offiziersstellvertreter und Beamtensstellvertreter) und Mannschaften.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachfolgendes Schreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes teilen wir Ihnen zur Beachtung mit:

1. Nach einer Mitteilung der Kriegswirtschaftsstelle wird sämtlich auf den Urlaubspässen der Unteroffiziere (einschließlich Offiziersstellvertreter und Beamtensstellvertreter) und Mannschaften, die im Standort — innerhalb der Reichsgrenzen — auf Selbstbeförderung angewiesen sind und die Brot- und Lebensmittelkarten wie die Zivilbevölkerung durch die Kommunalverbände erhalten, durch den Truppteil, wie folgt, vermerkt, auf wie lange, und zwar über den Urlaubsbeginn hinaus, sie am Standort mit Lebensmittelkarten abgefunden sind:

In Standort Selbstbestätigter hat Reichsfleischkarte bis einschließlich hat Brotmarke (Reichs-

(Lebensmittel) bis einschließlich hat
Zuckerkarte bis einschließlich hat

Dieser Nachweis ist notwendig, um Doppelbesatz zu verhindern und die Gemeindebehörde des Urlaubsorts in den Stand zu setzen, die Zuständigkeit zu prüfen und die Brot- und Lebensmittelkarten dementsprechend ausfertigen zu können.

2. Unteroffizieren und Mannschaften, die aus dienstlicher oder anderer Veranlassung vorübergehend den Standort verlassen oder keinen Urlaubspass erhalten, ist über die Versorgung mit Lebensmitteln durch den Truppenweil ohne besondere Bescheinigung nach obigen Muster auszustellen.

3. Urlauber, die nicht Selbstversorgung am Standorte genießen haben, sind aus dem Basse als von der Truppe versorgt kenntlich. Ich bitte, hiernach geneigte die Kommunalverbände anzuweisen, daß sie bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an Militärurlauber vom Freiwedel abwärts darauf achten, daß die Ausgabe von Lebensmittelkarten erst von dem Zeitpunkt an einsetzt, von dem an der Befehlshaber nicht mehr mit Karten versorgt ist.

Bei Urlaubern, die nicht am Standorte Selbstversorger gewesen sind, hat die Versorgung mit Einkreften am Urlaubsorte einzusetzen.
Gießen, den 3. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Vollertrag der Deutschen Schaffner usw.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Kriegsamtsstelle hat Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen betr. Beschlagnahme der deutschen Schaffner usw. hinzuweisen.

Es ist bekannt geworden, daß die Schaffner ihren Vollertrag zum Teil ohne Freigabe für sich verwenden und zum Teil an Verarbeiter bzw. Verbraucher unter bedauerlicher Ueberschreitung der Höchstpreise veräußern.

Dies ist verboten und strafbar.

Die gesamte Wolle aus der diesjährigen Schaffner und die ohne Freigabe zurückgehaltenen Bestände aus früheren Jahren sind der Kriegswollbedarfs-N. G. in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, zuzuführen. Ferner besteht eine Meldepflicht, nach der alle Personen, die Wolle im Gewahrsam haben, ihre Bestände dem Weistoff-Melddamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu melden haben.

Außerdem ist bekannt geworden, daß die Schaffner usw. der Ansicht sind, sie dürften einen Teil ihres Vollertrages ohne weiteres für den eigenen Bedarf zurückhalten.

Dies ist eine irrige Ansicht. Freigabe von Wolle oder Wollgarne. Gem. nur auf besonderen Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums Sekt. W. I. in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen.

Die Kriegsamtsstelle hat uns deshalb erlucht, Sie anzuweisen, die Schaffner und diejenigen Personen, die Wolle in ihrem Gewahrsam haben, eindringlich im Sinne vorstehenden Schreibens zu belehren, damit die Heeresverwaltung alsbald in den Besitz der zur Herstellung von Bekleidung des Heeres dringend erforderlichen Wollbestände kommt.

Besonders wären die Besitzer von Wolle noch darauf hinzuweisen, daß die Veräußerung an solche Wollhändler, die nachweislich die angekauften Mengen bestimmungsgemäß der Kriegswollbedarfs-N. G. zuführen, erlaubt ist.

Gießen, den 4. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Kriegswirtschaftsstelle Gießen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Kriegswirtschaftsstelle hat Veranlassung genommen, ihre Mitglieder mit der Beratung der Wirtschaftsausschüsse in den einzelnen Gemeinden zu betrauen, und zu diesem Zweck folgende Einteilung getroffen:

1. Dienstbezirk des Herrn Oekonomierat Hoffmann, Hof-Güll.

Albach, Birklar Dorj-Güll, Eberstadt mit Krensburg, Ettingshausen, Eich, Münster, Ruchenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen.

2. Dienstbezirk des Herrn Oberamtmann Bornemann, Obbornhofen.

Bellersheim, Bettenhausen, Hungen, Inheiden, Langb., Langsdorf, Nomenroth, Obbornhofen, Rabertshausen, Rokenheim, Röthges, Steinheim, Trats-Horloff, Utsche, Willingen.

3. Dienstbezirk des Herrn Landtagsabgeordneten Frenckel, Ober-Hörgern.

Geilshausen, Grünberg, Kesselbach, Lauter, Londers, Lunda, Ober-Hörgern, Odenhausen, Quedborn, Rüdtingshausen, Stangenrod, Stockhausen, Weidbarishain, Weitersheim.

4. Dienstbezirk des Herrn Kammerat Clemm, Wimmerod.

Alten-Buseck, Beltersheim, Berstod, Boinern, Burkhardsfelden, Gabelrod, Großen-Buseck, Harbach, Hattencod, Lindenstruth, Pppenrod, Reithardsheim, Reiskirchen, Saafen, Wimmerod.

5. Dienstbezirk des Herrn Stadiverordneten Simon, Gießen.

Allendorf an der Lahn, Ammerod, Gießen, Rödgen, Trohe, Wiesfeld.

6. Dienstbezirk des Herrn Bürgermeister Kreiting, Heugelheim.

Allendorf an der Lunda, Miertshausen, Climbad, Daubringen, Heuchelheim, Kollar, Mainzlar, Nuttershausen mit Kirchberg, Treis a. d. Oda, Stausenberg mit Friedelshausen.

7. Dienstbezirk des Herrn Wilhelm Weil, Lang-Göns.

Garbenteich, Großen-Linden, Grünlingen, Hausen, Holzheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Strimbach, Wagerborn mit Steinberg.

Wir empfehlen Ihnen, die Wirtschaftsausschüsse dahin zu bedenken.

Gießen, den 10. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Betr.: Angabe der Anbauflächen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es ist als mißständig empfunden worden, daß in den Gemeinden bei Angabe der Anbauflächen die Flächengrößen, wenn in Morgen ausgedrückt, verschieden angegeben werden. Es wird deshalb angeordnet, daß bei allen Gesuchen die Grundflächen entweder in Quadratmeter angegeben sind, oder bei Angabe der Morgenzahl diese so zu nehmen ist daß für den Morgen 2500 Quadratmeter angelegt werden.

Gießen, den 10. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Bestandsaufnahme der Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl usw.

Nach § 76 der Reichsgetreideordnung ist jeder Bewohner des Kreises, der mit Beginn des 16. August 1917 Vorräte aus früheren Ernten an Früchten, d. h. Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einhorn, Gerste, Hafer, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Beluschken), Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Widen, Buchweizen, Hirse oder an Mehl aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einhorn allein oder mit andern Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Gerste, Floren allein oder mit andern Nahrungsmitteln gemischt im Gewahrsam hat, verpflichtet, sie getrennt nach Arten und Eigentümern dem Kommunalverband anzuzeigen. Vorräte, die mit dem Beginn des 16. August 1917 unterwegs sind, sind von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

1. Vorräte, die bei einem Besitzer an
 - a) Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einhorn, auch in Mischung mit Gerste).
 - b) anderem Getreide (Gerste, Hafer).
 - c) Hülsenfrüchten (Erbsen einschl. Beluschken, Bohnen einschl. Ackerbohnen Linsen und Widen).
 - d) Buchweizen und Hirseeinschl. der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse (Mehl, Graupen usw.) je 50 Pfund nicht übersteigen.
2. Vorräte an aus den obengenannten Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden alle Personen, auf die die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, aufgefordert, bis spätestens 20. August 1917 die nötigen Angaben auf der Bürgermeisterei ihres Wohnorts zu machen.

Wer die Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gießen, den 14. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser vorläufiges Ausschreiben an Sie vom 23. Juli l. J. (Kr.-Bl. Nr. 124) empfehlen wir Ihnen sofortige ortsübliche Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen, Entgegennahme der eingehenden Meldungen, Eintrag derselben, getrennt nach Früchten, in ein Verzeichnis, Einsendung des Verzeichnisses oder Erstattung von Fehlbericht bis spätestens 25. d. Mts.

Gießen, 14. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.